

Pflichtteil statt Unternehmensnachfolge?

In den kommenden Jahren werden in Deutschland Vermögen in Billionenhöhe vererbt. Für eine gerechtere Besteuerung und vor allem eine Entlastung der Unternehmensnachfolge soll die Reform der Erbschaftsteuer sorgen, die voraussichtlich zum 1.1.2009 in Kraft tritt.



Der Bundesrat will die Reform erst am 7.11.2008 verabschieden; wichtige Details sind bisher nicht sicher planbar. Parallel hierzu wird das Erbrecht in Teilen modernisiert. Den Gesetzesentwurf zur Änderung des Erbrechts hat der Bundestag in erster Lesung am 29.5.2008 behandelt. Das Gesetz soll ebenfalls Ende 2008 in Kraft treten und keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren.

Grundprinzipien des Erbrechts

Der Erblasser ist weiterhin grundsätzlich frei darin, seine letztwilligen Verfügungen nach seinem Willen zu treffen. Er kann insbesondere seine Erben bestimmen und die

Nachlassgegenstände an sie oder an andere Personen als Vermächtnisnehmer verteilen.

Die Testierfreiheit ist aber nicht grenzenlos. Ehegatten und Kinder (sowie eingeschränkt die Eltern) können grundsätzlich nicht entschädigungslos enterbt werden. Sie haben immer dann, wenn sie als Erben übergangen werden, Anspruch auf den Pflichtteil. Dieser entspricht der Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Unternehmensnachfolge

Bei der Unternehmensübergabe an Nachfolger sind oft schwierige Fragen auf lange Sicht zu entscheiden. Wer soll Unternehmensnachfolger sein? Wie sollen die ande-

ren Familienmitglieder entschädigt werden, ohne das Unternehmensvermögen übermäßig anzugreifen? Wie erfolgt der Auswahlprozess, wenn die potenziellen Nachfolger, z.B. die Kinder, noch zu jung sind? Kann die Bestimmung des Nachfolgers Externen übertragen werden? Wie kann der Ehepartner, der als Unternehmensnachfolger ausscheidet, altersgesichert werden?

Das Erbrecht stellt hierfür mit Erbeinsetzung, Vermächtnis, Vor- und Nacherbfolge (-vermächtnis), Auflagen, Bedingungen, Testamentsvollstreckung etc., die sich vielfältig gestalten lassen, wirkungsvolle Instrumentarien zur Verfügung. Unterstützend können die gesellschaftsvertraglichen

Gestaltungsmittel herangezogen werden, die allerdings rechtsformspezifisch teilweise voneinander abweichen und mit den erbrechtlichen Anordnungen harmonisiert werden müssen.

Vorabschenkungen

Das neue Erbrecht soll die Testierfreiheit des Erblassers verstärken. Danach werden Vorabschenkungen an den Erben auf seinen Erbteil grundsätzlich nicht angerechnet. Der Schenker und Erblasser kann aber eine Anrechnung bzw. einen Ausgleich auf das Erbe vorsehen. Hierdurch wird auch das Recht, die Erbschaft auszuschlagen und den Pflichtteil geltend zu machen, unattraktiver. Bisher musste eine solche Anrechnung spätestens mit der Schenkung erklärt werden. Zukünftig kann sie auch im Testament bestimmt werden.

Risiko Pflichtteilergänzung

Der Pflichtteil steht unter Verfassungsschutz. Dies gilt auch für die Pflichtteilergänzung, wonach nachlassmindernde Schenkungen des Erblassers innerhalb von zehn Jahren vor seinem Versterben den Pflichtteil erhöhen. Gerade das schränkt die Möglichkeiten, die Unternehmensnachfolge schon zu Lebzeiten einzuleiten, erheblich ein.

Das neue Erbrecht entschärft die Pflichtteilergänzung durch ein Abschmelzungsmodell, das aus der Erbschaftsteuerreform und dem neuen Umwandlungssteuerrecht bekannt ist. Bisher kann der Pflichtteilsberechtigten verlangen, dass er zusätzlich zum Pflichtteil *in voller Höhe* in bar den seiner Quote entsprechenden Anteil am Wert von Schenkungen erhält, die innerhalb des Zehnjahreszeitraums vor dem Tod des Erblassers erfolgten. Dieses „Alles-oder-nichts“-Prinzip wird aufgegeben. Zukünftig reduziert sich der Ausgleich für jedes vollendete Jahr seit der Schenkung bis zum Versterben um 10% (Abschmelzung).

Beispiel: Der verstorbene Gründer einer GmbH war im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft verheiratet und hinterlässt drei Kinder. Die GmbH hat einen Steuerwert von 48 Mio. €, sein Privatvermögen einen solchen von 12 Mio. €. Zwei Kinder hat er als Unternehmensnachfolger ausersehen. In dem gemeinsamen Testament mit seiner Ehefrau hat er diese als Erben einge-

setzt. Fünf Jahre vor seinem Tod hat er den Nachfolgern 50% seiner GmbH-Anteile – unter Vereinbarung eines eigenen Mehrstimmrechts – ohne Anrechnung auf das Erbe geschenkt. Die Ehefrau wurde großzügig abgesichert. Das dritte Kind wurde entschädigungslos enterbt und hat vorab keine Zuwendungen erhalten. Es macht den Pflichtteil geltend. Seine Pflichtteilsquote beträgt 1/12 (bei Gütertrennung 1/8) von 36 Mio. €, was 3 Mio. € entspricht. Nach bisherigem Recht erhöht sich der Pflichtteil um 1/12 der vorab geschenkten GmbH-Anteile, d.h. um 2 Mio. € auf 5 Mio. €. Nach neuem Erbrecht würde sich der Pflichtteil um 50% hiervon (Abschmelzung von 10% p.a. für fünf Jahre), d.h. um 1 Mio. € auf 4 Mio. € erhöhen.

Die gleichen Rechte würden dem dritten Kind auch zustehen, wenn es zwar aus dem Nachlass bedacht wird, der Wert seines Erbteils aber unter dem Pflichtteil bleibt. Das Kind muss hierzu die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen seit dem Erbfall ausschlagen. In solchen Fällen sind folgenreiche Fehlentscheidungen vorprogrammiert, wenn Beschwerden (Vermächnisse und Auflagen) oder Beschränkungen des Erbteils (Nacherbschaft, Teilungsanordnung, Testamentsvollstreckung) angeordnet wurden und die Voraussetzungen für deren ausnahmsweise Nichtberücksichtigung innerhalb dieser kurzen Frist nicht überprüfbar sind und daher der Bewertungsvergleich nicht durchführbar ist.

Das neue Erbrecht verlängert nicht etwa die Ausschlagungsfrist; vielmehr soll der Betroffene nur zwischen Annahme der Erbschaft mit allen Beschwerden/Beschränkungen und der Ausschlagung wählen können.

Bisher ist der Pflichtteil in der Regel sofort zu entrichten, was zum Zugriff auf die Unternehmenssubstanz zwingen kann. Zukünftig kann diese Entschädigung gestundet werden, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintritt.

Gegenmaßnahmen

Einseitig kann der Pflichtteil nur bei einem „erheblichen Fehlverhalten“ entzogen werden. Das neue Erbrecht erweitert die Entziehungsgründe u.a. auf bestimmte Strafverurteilungen und die böswillige Verletzung gesetzlicher Unterhaltspflichten durch den Berechtigten.

Andere Maßnahmen sind grundsätzlich möglich. Beispielsweise kann dem „unlieb-samen“ Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis über dem voraussichtlichen Wert seines Pflichtteils, beispielsweise als „dynamisiertes“ Rentenvermächtnis, zugewendet werden. Oder es werden an ihn Schenkungen unter der auflösenden Bedingung getätigt, dass diese rückzugewährt sind, wenn er den Pflichtteil verlangt. In vielen Fällen bleibt aber die Unsicherheit darüber, ob sich die Wertrelationen nicht bis zum Erbfall ändern. Regelmäßig dürfte es nicht weiterhelfen, die bevorzugten Erben frühzeitig „unter Wert“ am Unternehmen zu beteiligen oder die Abfindungsansprüche des ausscheidenden Erblassers auszuschließen oder zu beschränken. Ein anderes Mittel ist, die pflichtteilergänzungsgefährdeten Schenkungen mit einem Entgelt des Beschenkten für Leistungen – beispielsweise vergangene oder künftige Dienste – zu belasten, das subjektive Bewertungsspielräume eröffnet. Im Einzelfall kann auch ein Wechsel des ehelichen Güterrechts (Zugewinnsgemeinschaft oder Gütertrennung) sinnvoll sein. Da grundsätzlich der gesamte Nachlass des Erblassers seinem Heimaterbrecht unterliegt, ist eine Verlagerung von Vermögen in Staaten, die kein Pflichtteilsrecht vorsehen, regelmäßig nicht von Vorteil (sog. Nachlassspaltung); in Betracht kommen kann der Erwerb von Immobilien in einem pflichtteilsfeindlichen Staat, wenn dieser sein Erbrecht hierauf anwendet (Belegenheitsstatut). Stets müssen auch die einkommen- und erbschaftsteuerlichen Folgen berücksichtigt werden.

Am sichersten ist die Konsenslösung, dass alle Betroffenen in einem Erbvertrag den Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht – ggf. gegen angemessene Kompensationen – erklären.



Jochen Jungbluth
Rechtsanwalt und Steuerberater
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln